

ENTWURF

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am xxx mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Das Inhaltverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 3 Organe“ wird die Angabe „§ 3a Neuverschuldungsverbot“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, Allgemeines“
2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 SächsGemO“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 SächsGemO“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Freital 38.757 Einwohner.“
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Neuverschuldungsverbot**

- (1) In den Haushaltssatzungen der Stadt sind grundsätzlich keine Ermächtigungen für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie für kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Sinne von § 82 SächsGemO zu veranschlagen. Dies gilt auch für rechtlich unselbständige Sondervermögen der Stadt.
- (2) Der Grundsatz nach Absatz 1 gilt nicht
 1. für Umschuldungen,
 2. für vollständig oder teilweise kreditfinanzierte Investitionsvorhaben, wenn der aus der Kreditfinanzierung entstehende Schuldendienst vollständig aus vorhabens- bzw. aufgabebezogenen Erträgen/Einzahlungen refinanziert werden kann,
 3. bei Naturkatastrophen und vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle der Stadt entziehen und zu deren Schadensbeseitigung bzw. Überwindung Maßnahmen notwendig werden, die die städtische Finanzlage erheblich beeinträchtigen.“
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „(§§ 28 Abs. 3, 41 Abs. 2 Nr. 1 und 6 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 8, 28 Abs. 4 SächsGemO)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO)“ ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Zustimmung“ wird durch die Wörter „Erteilung des Einvernehmens“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 1 und 8)“ wird durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 10)“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO)“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO)“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO)“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO)“ ersetzt.

ENTWURF

- h) In Nr. 8 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO)“ ersetzt.
 - i) In Nr. 9 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 12 SächsGemO)“ ersetzt.
 - j) In Nr. 10 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO)“ ersetzt.
 - k) In Nr. 11 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO)“ ersetzt.
 - l) In Nr. 12 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO)“ ersetzt.
 - m) In Nr. 13 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 12 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO)“ ersetzt.
 - n) In Nr. 14 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 18 SächsGemO)“ ersetzt.
 - o) In Nr. 15 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO)“ ersetzt.
 - p) Nr. 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Abgaben“ werden die Wörter „und Tarifen“ gestrichen.
 - bb) Die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 20 SächsGemO)“ ersetzt.
 - q) In Nr. 17 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO)“ ersetzt.
 - r) In Nr. 18 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO)“ ersetzt.
 - s) In Nr. 19 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 22 SächsGemO)“ ersetzt.
 - t) In Nr. 20 wird die Angabe „(§ 26 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§§ 26, 28 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO)“ ersetzt.
 - u) In Nr. 26 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.“
 - v) Nach Nr. 27 werden folgende Nr. 28-30 angefügt:
 - „28. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO),
 - 29. der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO),
 - 30. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO).“
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen,
Allgemeines**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Bereiche berühren, kann der Stadtrat selbst erledigen oder die Kompetenz bestimmen.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse an Stelle des Stadtrates, der ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen kann (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 41 Abs. 4 SächsGemO).
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

ENTWURF

- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse in §§ 7 und 8 nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs, in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit, ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.“
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Kindereinrichtungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz“ ersetzt.
 - b) Nr. 10 wird gestrichen.
 8. § 7 Abs. 2 wird Nr. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.“
 9. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 28 Abs. 4 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 5 SächsGemO)“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 SächsGemO“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5 SächsGemO“ ersetzt.
 10. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe (§ 45 Abs. 1 SächsGemO) durch die Angabe (§ 45 SächsGemO) ersetzt.
 11. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe (§§ 48 Abs. 1, 51 Abs. 3 SächsGemO) wird durch die Angabe (§§ 48, 51 Abs. 3 SächsGemO) ersetzt.
 12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe (§ 53 Abs. 2 SächsGemO) durch die Angabe (§ 53 SächsGemO) ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert bis 25.000,00 EUR je Einzelfall sowie innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets in unbegrenzter Höhe“ durch die Angabe „Überschreitung eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert bis einschließlich 25.000,00 EUR je Einzelfall sowie in unbegrenzter Höhe bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets und im Rahmen der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten,“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 28 Abs. 3 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 4 SächsGemO)“ ersetzt.
 13. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und Wahlberechtigte nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO“ gestrichen.
 14. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.“
 15. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „und von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird nach der Angabe „(Bürgerbegehren)“ die Angabe „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ eingefügt.

ENTWURF

- c) In Satz 2 wird die Angabe „15 vom Hundert“ durch die Angabe „10 vom Hundert“ ersetzt.
- d) In Satz 2 wird die Angabe „und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten“ gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Mättig
Oberbürgermeister